

A n t w o r t

des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU – Drucksache 17/6626 –

Situation taubblinder Menschen in Rheinland-Pfalz

Die Große Anfrage 17/6626 vom 26. Juni 2018 hat folgenden Wortlaut:

Taubblindheit ist mehr als die Summe von Blindheit und Gehörlosigkeit. Taubblinde Menschen müssen auf beide Hauptsinne verzichten und können entsprechend viel weniger ausgleichen. Die Folge sind erhebliche Beschränkungen der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und ein spezifischer Unterstützungsbedarf.

In der Zeitschrift „Sichtweisen“ Nr. 6 bis 7 2018 weist der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV) auf eine aktuelle Positionierung seines gemeinsamen Fachausschusses hörsehbehindert/taubblind (GFTB) zum Thema Taubblindengeld hin. Ziel ist danach die Einführung eines einkommens- und vermögensunabhängigen Taubblindengeldes als Ergänzung zum Blindengeld, das es in den Bundesländern bereits gibt. Das Taubblindengeld soll behinderungsbedingte Nachteile und Mehraufwendungen ausgleichen. Es soll dazu dienen, das Selbstbestimmungsrecht zu stärken und eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung taubblinder Menschen zu ermöglichen und zu erleichtern.

Auch aus dem Blinden- und Sehbehindertenverband Rheinland-Pfalz wird eine verbesserte Unterstützung taubblinder Menschen durch ein Taubblindengeld nach dem Vorbild einiger anderer Bundesländer gefordert.

In der Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses vom 3. Mai 2018 hat die CDU-Fraktion das Thema Taubblindheit in Rheinland-Pfalz erstmals platziert. Die Diskussion kann damit aber noch nicht als abgeschlossen angesehen werden, zumal die Positionierung der Landesregierung in ihren Gründen und im Detail nicht nachvollziehbar geworden ist.

Wir fragen die Landesregierung:

I

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Zahl taubblinder Menschen in Rheinland-Pfalz? Wie viele verfügen über das Merkzeichen TBl?
2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Zahl der Menschen, die zugleich die Voraussetzungen des Merkzeichens Bl erfüllen?
3. Worin sieht die Landesregierung den besonderen Unterstützungsbedarf taubblinder Menschen?
4. Welche politischen Aufträge zur Verbesserung der Situation taubblinder Menschen und insbesondere ihrer Teilhabe ergeben sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention?

II

5. Der GFTB hält ein Taubblindengeld als Nachteilsausgleich für notwendig, um die besonders hohen Teilhabebeschränkungen taubblinder Menschen zu überwinden. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur Notwendigkeit eines Taubblindengeldes als Nachteilsausgleich und zu seiner Bedeutung, um die besonders hohen Teilhabeeinschränkungen taubblinder Menschen zu überwinden?
6. In seinen Positionen fordert der GFTB ein einkommens- und vermögensunabhängiges Taubblindengeld als bundesweit einheitliche Leistung. Als Zwischenschritt sollte in den Bundesländern ein Taubblindengeld geschaffen werden, so wie es schon heute dort Blindengeld gibt. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur Einführung eines bundesweit einheitlichen Taubblindengeldes, und inwieweit ist sie bereit, ein Taubblindengeld für Rheinland-Pfalz zu schaffen, wie es schon heute hier ein Blindengeld gibt?

7. In seinen Positionen plädiert der GFTB für ein Taubblindengeld als pauschale monatliche Geldleistung, um taubblinden Menschen die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe zu erleichtern. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur Bedeutung eines Taubblindengeldes als pauschale monatliche Geldleistung, um taubblinden Menschen die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe zu erleichtern?
8. Nach den Positionen des GFTB stärkt ein Taubblindengeld das Selbstbestimmungsrecht und die Autonomie der Betroffenen, wenn diese die Mittel für die Kompensation behinderungsbedingter Nachteile und Mehraufwendungen frei verwenden können. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts und der Autonomie der Betroffenen, wenn diese die Mittel eines Taubblindengeldes für die Kompensation behinderungsbedingter Nachteile und Mehraufwendungen frei verwenden können?
9. In seinen Positionen zum Taubblindengeld befürwortet der GFTB ein Taubblindengeld auch deshalb, weil die Pauschalierung vermeidbaren Verwaltungsaufwand erspare. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu einem Taubblindengeld unter dem Aspekt des Ersparens vermeidbaren Verwaltungsaufwandes?
10. In seinen Positionen zum Taubblindengeld verweist der GFTB darauf, dass nicht alle Bedarfe und Mehraufwendungen taubblinder Menschen über die bestehenden Sozialleistungen abgedeckt werden. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur Bedarfsgerechtigkeit der bestehenden Sozialleistungen für taubblinde Menschen und zu darüber hinaus angezeigten Ergänzungen?
11. In seinen Positionen vertritt der GFTB die Haltung, dass ein Taubblindengeld verwaltungstechnisch, wirtschaftlich und im Sinne der Leistungsvereinfachung für die Beteiligten die sinnvollste Lösung ist, da es um die Finanzierung regelmäßig wiederkehrender oder schwer quantifizierbarer Bedarfe geht. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur Sinnhaftigkeit eines Taubblindengeldes aus verwaltungstechnischer und wirtschaftlicher Sicht und im Sinne der Leistungsvereinfachung für die Beteiligten, für die es um die Finanzierung regelmäßig wiederkehrender oder schwer quantifizierbarer Bedarfe geht?
12. Nach den Positionen des GFTB zum Taubblindengeld sollen Anspruch darauf Menschen haben, die die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens TBl im Schwerbehindertenausweis erfüllen. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu den Voraussetzungen für den Anspruch auf Taubblindengeld?
13. Nach den Positionen des GFTB zum Taubblindengeld ist ein angemessener Nachteilsausgleich für taubblinde Menschen das Doppelte der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur Höhe eines angemessenen Nachteilsausgleichs für taubblinde Menschen?

III

14. In welchen Bundesländern gibt es nach den Erkenntnissen der Landesregierung ein Taubblindengeld in welcher Höhe oder andere spezifische Leistungen für taubblinde Menschen?
15. In wie vielen und welchen Bundesländern gibt es nach Erkenntnissen der Landesregierung ergänzende anderweitige spezifische Leistungen für gehörlose Menschen welcher Art und in welcher Höhe?
16. Inwieweit sprechen nach Einschätzung der Landesregierung die Argumente, die für die Existenz eines Blindengeldes sprechen, auch für die Einführung eines Taubblindengeldes?
17. Inwieweit würden Argumente, mit denen ein Taubblindengeld abgelehnt wird, auch zur Infragestellung des bestehenden Blindengeldes führen?
18. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Erfahrungen in den jeweiligen anderen Bundesländern mit einem Taubblindengeld oder mit anderen ergänzenden Leistungen für gehörlose Menschen?

Das **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie** hat die Große Anfrage namens der Landesregierung – Zuweisungsschreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 30. Juli 2018 – wie folgt beantwortet:

1. *Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Zahl taubblinder Menschen in Rheinland-Pfalz? Wie viele verfügen über das Merkzeichen TBl?*

In Rheinland-Pfalz haben insgesamt 13 Menschen das Merkzeichen TBl zuerkannt bekommen (Stand: Juni 2018).

2. *Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Zahl der Menschen, die zugleich die Voraussetzungen des Merkzeichens Bl erfüllen?*

Von den 13 Menschen, die das Merkzeichen TBl zuerkannt bekommen haben, verfügen elf Menschen über das Merkzeichen Bl (Stand: Juni 2018).

3. *Worin sieht die Landesregierung den besonderen Unterstützungsbedarf taubblinder Menschen?*

Zwei sehr wichtige Sinne, nämlich Sehen und Hören, sind bei taubblinden Menschen in unterschiedlicher Ausprägung und Kombination eingeschränkt. Ein Ausgleich durch den jeweils anderen Sinn ist nicht möglich. Entsprechende Assistenz- und Teilhabebedarfe setzen somit früher ein, als wenn ausschließlich Gehörlosigkeit oder Blindheit vorliegen würde.

Den besonderen Unterstützungsbedarf sieht die Landesregierung darin, taubblinde Menschen in die Lage zu versetzen, kommunizieren zu können und damit eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen beziehungsweise zu erleichtern.

4. *Welche politischen Aufträge zur Verbesserung der Situation taubblinder Menschen und insbesondere ihrer Teilhabe ergeben sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention?*

Bezüglich des Adressatenkreises der taubblinden Menschen ergeben sich auf Basis der UN-Behindertenrechtskonvention explizit keine speziellen politischen Aufträge. Taubblinden Menschen wird, wie allen anderen Menschen mit Behinderungen, durch die UN-Behindertenrechtskonvention der Genuss der individuellen Menschen-, Freiheits- und Bürgerrechte ermöglicht. Grundsätzlich müssen barrierefreie Strukturen sowie inklusive und teilhabeorientierte Settings in allen Lebensbereichen geschaffen werden. Als Beispiel seien hier Bildungsmöglichkeiten, der Arbeitsmarkt, das Gesundheits- und Sozialwesen, aber auch der Zugang zum Justizwesen benannt. Um die umfassende Teilhabe und Barrierefreiheit für taubblinde Menschen zu gewährleisten, sind sicherlich besondere Anstrengungen zu unternehmen. Damit müssen insbesondere die Schutzrechte der UN-Behindertenrechtskonvention im Sinne der Bedarfe von taubblinden Menschen verstanden und mit Blick auf diese Bedarfe umgesetzt werden.

Einen speziellen Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention für taubblinde Menschen, wie beispielsweise für Kinder oder Frauen, gibt es jedoch nicht.

5. *Der GFTB hält ein Taubblindengeld als Nachteilsausgleich für notwendig, um die besonders hohen Teilhabebeschränkungen taubblinder Menschen zu überwinden. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur Notwendigkeit eines Taubblindengeldes als Nachteilsausgleich und zu seiner Bedeutung, um die besonders hohen Teilhabebeschränkungen taubblinder Menschen zu überwinden?*

Die Landesregierung sieht aktuell keine Notwendigkeit, ein Taubblindengeld als Nachteilsausgleich einzuführen.

Taubblinde Menschen haben neben möglichen Ansprüchen auf Landesblindengeld (unabhängig von Einkommen und Vermögen) und aufstockender Blindenhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (nach Einkommens- und Vermögensprüfung) – beides wird als pauschale Geldleistung gewährt – auch Ansprüche auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, insbesondere auf Reha-Leistungen und Hilfsmittel.

Um die besonderen Teilhabebedarfe taubblinder Menschen auszugleichen, ist es bereits jetzt möglich, individuelle, passgenaue Leistungen der Eingliederungshilfe zu gewähren und somit über pauschale Leistungen hinausgehende Bedarfe, etwa im Rahmen eines Assistenzmodells, sicherzustellen.

Die möglicherweise im Rahmen der Eingliederungshilfe sicherzustellenden Bedarfe werden vom dafür zuständigen Träger gemeinsam mit dem taubblinden Menschen und – wenn gewollt – einer Person seines Vertrauens im Rahmen eines Gesamtplanverfahrens ermittelt. Dabei wird das Wunsch- und Wahlrecht beachtet.

6. *In seinen Positionen fordert der GFBT ein einkommens- und vermögensunabhängiges Taubblindengeld als bundesweit einheitliche Leistung. Als Zwischenschritt sollte in den Bundesländern ein Taubblindengeld geschaffen werden, so wie es schon heute dort Blindengeld gibt. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur Einführung eines bundesweit einheitlichen Taubblindengeldes und inwieweit ist sie bereit, ein Taubblindengeld für Rheinland-Pfalz zu schaffen, wie es schon heute hier ein Blindengeld gibt?*

Die Einführung eines Taubblindengeldes auf Bundesebene wird von der Landesregierung aktuell nicht unterstützt. Ebenso wird gegenwärtig keine Notwendigkeit gesehen, auf der gesetzlichen Grundlage des Landesblindengeldgesetzes auch ein Taubblindengeld einzuführen. Um einen bundesweiten Nachteilsausgleich für das Merkzeichen TBl zu definieren, finden gegenwärtig unter Beteiligung aller Länder Fachgespräche auf Ebene des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales statt.

In der Diskussion sind unter anderem:

- Überlegungen für einen bundesweit einheitlichen Beruf Taubblindenassistentin/Taubblindenassistent mit Klärung des Berufsbildes, Organisation, Inhalte der Qualifizierung.
- Modelle zur personenzentrierten Bedarfsermittlung für taubblinde Menschen, z. B. Entwicklung und Beschreibung von Fallgruppen.
- Berücksichtigung des Personenkreises bei der unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB), spezifische Angebote für den Personenkreis der Taubblinden.
- Aufklärung und Sensibilisierung von Behörden.
- Prüfung eines Forschungsprojekts für die Entwicklung von brauchbaren Hilfsmitteln (Testverfahren für die Hörhilferversorgung taubblinder Menschen).

Dieser Prozess dauert noch an. Ob und in welchem Umfang die aufgeführten Überlegungen und Projekte umgesetzt werden, kann gegenwärtig nicht abschließend gesagt werden.

7. *In seinen Positionen plädiert der GFTB für ein Taubblindengeld als pauschale monatliche Geldleistung, um taubblinden Menschen die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe zu erleichtern. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur Bedeutung eines Taubblindengeldes als pauschale monatliche Geldleistung, um taubblinde Menschen die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe zu erleichtern?*

Es darf bezweifelt werden, dass ein Taubblindengeld als pauschale monatliche Geldleistung taubblinden Menschen die volle und wirksame gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erleichtert. Zwar würden die leistungsberechtigten Menschen mehr Geld erhalten, jedoch nicht automatisch die notwendigen personenzentrierten Hilfen, wie z. B. eine Taubblindenassistentin.

Viel wirkungsvoller als eine pauschale Geldleistung wäre, dass die Inanspruchnahme von Assistenzdienstleistungen nach Maßgabe der persönlichen Bedarfe des taubblinden Menschen tatsächlich möglich ist. Taubblindenassistentinnen müssen im Umfeld von taubblinden Menschen ansprechbar und präsent sein.

8. *Nach den Positionen des GFTB stärkt das Taubblindengeld das Selbstbestimmungsrecht und die Autonomie der Betroffenen, wenn diese die Mittel für die Kompensation behinderungsbedingter Nachteile und Mehraufwendungen frei verwenden können. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts und der Autonomie der Betroffenen, wenn diese die Mittel eines Taubblindengeldes für die Kompensation behinderungsbedingter Nachteile und Mehraufwendungen frei verwenden können?*
10. *In seinen Positionen zum Taubblindengeld verweist der GFTB darauf, dass nicht alle Bedarfe und Mehraufwendungen taubblinder Menschen über die bestehenden Sozialleistungen abgedeckt werden. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur Bedarfsgerechtigkeit der bestehenden Sozialleistungen für taubblinde Menschen und zu darüber hinaus angezeigten Ergänzungen?*

Sofern anspruchsberechtigt, stehen für taubblinde Menschen zunächst die Leistungen des Landesblindengeldes sowie die Leistungen der Blindenhilfe zur Verfügung.

Benötigen taubblinde Menschen darüber hinaus, etwa auf Basis eines erstellten Gesamtplans, eine zusätzliche Assistenz zur Kommunikation, zur Mobilität oder als Haushaltshilfe (für Einkäufe, Kochen, Wäsche und Ähnliches), so ist es aus Sicht der Landesregierung zumutbar, diese Leistungen über die Eingliederungshilfe (mit einer Einkommens- und Vermögensprüfung) zu finanzieren.

Gerade wegen der Inanspruchnahme dieser sehr umfassenden Eingliederungshilfeleistung, die aufgrund der hohen Teilhabebedarfe dieses Personenkreises in nicht unerheblicher Höhe gewährt werden muss, ist es nach Auffassung der Landesregierung legitim, dass eine sachgerechte Mittelverwendung nachgewiesen wird.

9. *In seinen Positionen zum Taubblindengeld befürwortet der GFTB ein Taubblindengeld auch deshalb, weil die Pauschalierung vermeidbaren Verwaltungsaufwand erspare. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu einem Taubblindengeld unter dem Aspekt des Ersparens vermeidbaren Verwaltungsaufwands?*
11. *In seinen Positionen vertritt der GFTB die Haltung, dass ein Taubblindengeld verwaltungstechnisch, wirtschaftlich und im Sinne der Leistungsvereinfachung für die Beteiligten die sinnvollste Lösung ist, da es um die Finanzierung regelmäßig wiederkehrender oder schwer quantifizierbarer Bedarfe geht. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur Sinnhaftigkeit eines Taubblindengeldes aus verwaltungstechnischer und wirtschaftlicher Sicht und im Sinne der Leistungsvereinfachung für die Beteiligten, für die es um die Finanzierung regelmäßig wiederkehrender oder schwer quantifizierbarer Bedarfe geht?*

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass eingesparter Verwaltungsaufwand kein Argument für ein Taubblindengeld sein kann. Bereits jetzt haben Menschen mit Behinderungen Anspruch darauf, dass im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens in regelmäßigen Abständen der Umfang des persönlichen Bedarfs festgestellt wird. Nach Maßgabe des erstellten Teilhabeplans erfolgt die Gewährung der Leistung nach den Grundsätzen der Angemessenheit und Erforderlichkeit.

Aufgrund der Unterschiedlichkeit der zu gewährenden Bedarfsleistungen, nicht zuletzt aufgrund verschiedener Fallgruppen taubblinder Menschen, ginge eine pauschale Gewährung eines Taubblindengeldes an den personenzentrierten Hilfen im Einzelfall vorbei.

12. *Nach den Positionen des GFTB zum Taubblindengeld sollen Menschen darauf Anspruch haben, die die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens TBl im Schwerbehindertenausweis erfüllen. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu den Voraussetzungen für den Anspruch auf Taubblindengeld?*

Da die Notwendigkeit der Einführung eines Taubblindengeldes von der Landesregierung aktuell nicht gesehen wird, ist eine Vorfestlegung auf mögliche Anspruchsvoraussetzungen entbehrlich.

13. *Nach den Positionen des GFTB zum Taubblindengeld ist ein angemessener Nachteilsausgleich für taubblinde Menschen das Doppelte der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur Höhe eines angemessenen Nachteilsausgleichs für taubblinde Menschen?*

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass ein personenzentrierter passgenauer Nachteilsausgleich die effektivste Hilfe darstellt. Umfang und Höhe von Aufwendungen für Teilhabeleistungen müssen sich am tatsächlichen Bedarf orientieren.

Dieser ist abhängig von der jeweiligen Bedarfssituation, in der sich der taubblinde Mensch befindet. Aus diesem Grund hält die Landesregierung eine pauschale Abgeltung des Mehrbedarfs durch eine doppelte Geldleistung in Höhe der Blindenhilfe für wenig zielführend.

Besonderes Augenmerk bedürfen daher die Ergebnisse der Fachgespräche auf Ebene des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Bereits jetzt kann festgestellt werden, dass die dort formulierten Lösungsansätze bei Umsetzung eine direkte, wirkungsvolle und konkrete Unterstützung des Personenkreises der taubblinden Menschen ermöglichen. Insbesondere ist das vom Bund angestrebte Assistenzmodell bereits jetzt im Rahmen des geltenden Rechts umsetzbar. Dabei ist es besonders sinnvoll, dass entsprechend ausgebildete Assistenten, die z. B. mit Gebärden oder der Lormschrift kommunizieren, ausgebildet werden und den taubblinden Menschen zur Verfügung stehen.

14. *In welchen Bundesländern gibt es nach den Erkenntnissen der Landesregierung ein Taubblindengeld in welcher Höhe oder andere spezifische Leistungen für taubblinde Menschen?*

Die Leistungen für blinde, taubblinde oder gehörlose Menschen sind in den Bundesländern höchst unterschiedlich. Insbesondere für taubblinde Menschen liegen die Anspruchsvoraussetzungen teilweise über den Voraussetzungen für das Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehinderten-Ausweisverfahren (§ 152 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) und somit über dem Merkzeichen TBl. Hinzu kommen die unterschiedlich hohen Leistungsbeträge. Beispielsweise liegen in Schleswig-Holstein die Leistungen für taubblinde Menschen noch unter dem Betrag der Leistungen für blinde Menschen in Rheinland-Pfalz. In Thüringen hat man sich entschieden, ein sogenanntes Sinnesbehindertengeld einzuführen. Das Sinnesbehindertengeld für blinde Menschen beträgt 400 Euro. Für taubblinde Menschen erhöht sich der Betrag um 100 Euro.

Wenn taubblinde Menschen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben blind sind, so erhalten sie auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen der Länder (Landesblindengeldgesetze) Blindengeld. Darüber hinaus sehen einzelne Landesblindengeldgesetze pauschal Leistungen für taubblinde Menschen in folgender Höhe (einschließlich Blindengeld) vor:

Land	Leistung für taubblinde Menschen	Andere spezifische Leistungen
Bayern	1 220 Euro (einschließlich Blindengeld)	366 Euro für taubsehbehinderte Menschen
Berlin	1 189 Euro (im Gesetz festgelegter Betrag für taubblinde Menschen)	286,82 Euro für hochgradig sehbehinderte und taube Menschen
Schleswig-Holstein	400 Euro (einschließlich Blindengeld)	

15. *In wie vielen und welchen Bundesländern gibt es nach Erkenntnissen der Landesregierung ergänzende anderweitige spezifische Leistungen für gehörlose Menschen welcher Art und in welcher Höhe?*

Nach den der Landesregierung vorliegenden Informationen gibt es in insgesamt sechs Bundesländern weitere Leistungen (Geldleistungen) für gehörlose Menschen:

Land	Leistung	Personenkreis/Bemerkung
Berlin	143,41 Euro	
Brandenburg	106,60 Euro	
Nordrhein-Westfalen	77,00 Euro	Personen mit angeborener oder bis zum 18. Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit
Sachsen	130,00 Euro	Personen mit angeborener oder bis zum 7. Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit
Sachsen-Anhalt	41,00 Euro	
Thüringen	100,00 Euro	

16. *Inwieweit sprechen nach Einschätzung der Landesregierung die Argumente, die für die Existenz eines Blindengeldes sprechen, auch für die Einführung eines Taubblindengeldes?*

Nach den Regelungen des Landesblindengeldgesetzes erhalten blinde Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Rheinland-Pfalz haben, zum Ausgleich der durch ihre Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindengeld. Ziel und Zweck dieser Geldleistung ist es, einen Ausgleich zu den Mehraufwendungen (z. B. fremde Führung) pauschal abzugelten. Dabei liegt es im selbstbestimmten Ermessen des Leistungsempfängers, welche Unterstützung er mit den Mitteln wählt.

Diese Ziele sind nicht inhaltsgleich auf ein mögliches Taubblindengeld zu übertragen. Leistungen für taubblinde Menschen sind darüber hinaus umfassender und komplexer, beispielsweise das Kommunizieren-Können über Taubblindenassistenten durch Gebärden und Lormen. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass diese ergänzenden Leistungen über das Blindengeld hinaus durch Leistungen der Eingliederungshilfe nach Maßgabe des individuellen Bedarfs gewährt werden sollen und nicht durch eine pauschal gewährte Geldleistung.

17. *Inwieweit würden Argumente, mit denen ein Taubblindengeld abgelehnt wird, auch zur Infragestellung des bestehenden Blindengeldes führen?*

Das Blindengeld beziehungsweise das Landesblindengeld ist ein fester Bestandteil der Leistungen für blinde Menschen und dient zur Kompensation von Mehraufwendungen, die zweifelsfrei gegeben sind (fremde Führung, Unterstützung im Haushalt, kleine

Hilfsmittel und anderes). Das Landesblindengeld unterstützt auch eine selbstständige Lebensführung, weil es ausschließlich außerhalb von stationären Einrichtungen gewährt wird. Das Landesblindengeld unterstützt somit den Grundsatz „ambulant vor stationär“.

Die Landesregierung stellt die Leistung nicht in Frage. Hingegen bezweifelt die Landesregierung, dass ein Taubblindengeld die gleiche Funktion wie ein Landesblindengeld erfüllen wird, insbesondere im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Assistenzkräften.

18. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Erfahrungen in den jeweiligen anderen Bundesländern mit dem Taubblindengeld oder mit anderen ergänzenden Leistungen für gehörlose Menschen?

Die Landesregierung verfügt über keine Erkenntnisse oder Erfahrungen aus anderen Bundesländern mit Taubblindengeld oder anderen ergänzenden Leistungen für gehörlose Menschen.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler
Staatsministerin